

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
2006 - 2011	1233/2010/1.1	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Hundesteuersatzung

Beratungsfolge:

29.11.2010 Wirtschafts- und Finanzausschuss
02.12.2010 Verwaltungsausschuss
07.12.2010 Rat der Stadt Norden

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Herr 1.1 Behrens

Organisationseinheit:

Finanzen

Beschlussvorschlag:

Die Hundesteuersatzung in der beigefügten Fassung vom 02.11.2010 wird beschlossen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Betrag: _____ €
	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 201 zur Verfügung	Ja <input type="checkbox"/>	Produkt-Nr.: _____
	Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	
Folgekosten einschl. Abschreibungen/Sonderp.	Ja <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	
Außerordentl. Aufwend./ Erträge (z.B. Verkauf unter/über Restwert)	Ja <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja <input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	_____
		(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)
	Nein <input type="checkbox"/>	

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Andere Ziele:

Sach- und Rechtslage:

Die zur Zeit gültige Hundesteuersatzung der Stadt Norden sieht gem. § 3 Abs. 1 die erhöhte Besteuerung von Kampfhunden (613,56 Euro) vor. In Abs. 3 sind die Kampfhunderassen aufgezählt („Bullterrier“, „Pit-Bull-Terier“, Fila Brasil“, „Mastino Neapolitano“, „Dogue-Bordeaux“, „Mastione Espaniol“, „Staffordshire-Bullterrier“, „Dog Argentino“, „Chinesischer Kampfhund“, „Bandog“, „Bulldog“, „American Staffordshire Terrier“ sowie Kreuzungen mit den vorgenannten Hunden).

Das Niedersächsische OVG hat in einem Verfahren über die Erhebung der erhöhten Steuer für sog. Kampfhunde mit Urteil vom 13. Juli 2005 – 13 LB 299/02 – entschieden, „...für Hunde der Rasse „Bordeaux-Dogge“ ist die Erhebung einer erhöhten Hundesteuer nicht (mehr) möglich.“ In seiner Begründung verweist das Gericht auf das Nds. Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12. Dezember 2002 (GVBl. 2003 S. 2), dessen Zweck es ist, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind. Danach ist das Halten gefährlicher Hunde erlaubnispflichtig. Eine Auflistung der Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes gelten, enthält das Gesetz nicht. Es verweist dazu vielmehr auf die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) genannten Hunde. Die von dem Gesetz betroffenen Hunde, die auch dort nicht mehr als „Kampfhunde“, sondern als „gefährliche Hunde“ bezeichnet werden, sind die früher als zu Kampfhunden erklärten Hunde der Rassen „Pitbull-Terrier“, „American-Staffordshire-Terrier“, „Staffordshire-Bullterrier“, „Bullterrier“ und deren Kreuzungen.

Mit dieser bundesgesetzlichen Regelung, die in Niedersachsen nicht erweitert worden ist, ist der Kreis der früheren „Kampfhunde“ erheblich eingeschränkt worden. Es ist davon auszugehen, dass grundsätzlich nur die im Gesetz vom 12. April 2001 aufgeführten Hunderassen als „gefährliche Hunde“ angesehen werden können, die dementsprechend „zurückgedrängt“ werden dürfen (Einfuhrverbot, Halteerlaubnis). Diese Verbotsregelung ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 (1 BvR 1778/01, BVerGE 110, 94) verfassungsrechtlich unbedenklich.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Norden sollte der geänderten Rechtsprechung angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit sollte der ursprüngliche Steuersatz von 1.200 DM, jetzt 613,56 Euro, auf 600 Euro geglättet werden.

Außerdem sind in der vorgelegten Neufassung der Hundesteuersatzung die Meldepflichten (§ 9) neu geregelt und die Ordnungswidrigkeiten (§ 10) konkret beschrieben worden. Ansonsten wurden lediglich formale Änderungen in der Satzung vorgenommen.

Anlagen:

Neufassung der Hundesteuersatzung (02.11.2010)